

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 64/97

BESCHLUSS

vom

24. November 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 24. November 1997
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 9. Zivilsenats des Kammerge-
richts vom 6. Dezember 1996 wird nicht
angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Re-
visionsverfahrens.

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist im
Ergebnis richtig entschieden (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

Der Sach- und Streitstand läßt sich den Entscheidungsgrün-
den des Berufungsurteils ausreichend entnehmen. Dieses ist in
der Sache jedenfalls deswegen richtig, weil die Rechtsanwälte
B. u.a. den Kläger nicht im eigenen Namen, sondern namens der
Beklagten beauftragt haben. Das war aus der Sicht des Klägers
selbstverständlich, weil es allgemeiner Übung entspricht; der
Rechtsanwalt als "Subunternehmer" ist dem Anwaltsrecht fremd.
Die Revision zeigt keinen Sachvortrag der Beklagten auf, dem

- 3 -

sich entnehmen läßt, daß die Vollmacht der Hamburger Verkehrsanwälte, sie bei der Erteilung des Mandats an den Kläger zu vertreten, beschränkt gewesen wäre. Die von den Beklagten behaupteten Absprachen mit den Hamburger Anwälten betrafen nur das Innenverhältnis zu diesen.

Das Berufungsurteil ist im übrigen in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)